

# Zur Geschichte von Eigentum und Freiheit im deutschen Recht

Prof. Dr. Wolfgang Sellert\*

## I

Das Bundesverfassungsgericht hat Ende der 60iger Jahre im 24. Bande seiner Entscheidungssammlung (S. 367, 389) u.a. folgendes festgestellt: "Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grunderchts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen".

Das Bundesverfassungsgericht stellt mit dieser Entscheidung zwei Grundrechte in einen wechselseitigen Bezug, nämlich einerseits das in Art. 14 GG gewährleistete Eigentumsrecht und andererseits die in Art. 2 GG garantierte freie Entfaltung der Persönlichkeit. Das Privateigentum wird also nicht um seiner selbst willen geschützt, sondern es soll die "Erhaltung der Personenhaftigkeit und der Würde des Menschen"(GEIGER) gew-

---

\* 독일 괴팅겐대학교 법과대학 교수

ährleisten. In der Tat sind Eigentum und Freiheit in dieser Verbindung Ausdruck einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft und tragende Fundamente des sozialen Rechtsstaates.

Demgegenüber sind schon früh die Gefahren einer uneingeschränkten Gewährung des Eigentums erkannt worden. Gehört es doch zu den allgemeinen Grunderfahrungen, daß der Mensch offenbar von Natur aus dazu neigt, sein Hab und Gut über seine persönlichen Bedürfnisse hinaus zu vermehren und schließlich mit seinem Eigentum Macht über andere Menschen auszuüben. "Eigentum als Macht, begründet im Reichtum einiger weniger Menschen" ist daher ohne Zweifel eine drohende Gefahr für die Freiheit der großen Mehrheit der Bevölkerung". So hatte z. B. der Engländer JOHN LOCKE zwar das Privateigentum als naturgegebene Lebensgrundlage des Menschen bejaht, im übrigen aber in seinem 1690 erschienenen Werk "Zwei Abhandlung über die Regierung" erklärt, daß das Gesetz der Natur keine zum Schaden anderer uneingeschränkte Anhäufung von Eigentum erlaube. Denn, so schrieb er, "Dasselbe Gesetz der Natur, das uns auf diese Weise Eigentum gibt, begrenzt dieses Eigentum auch". Nur "so viel, wie jemand zu irgendeinem Vorteil seines Lebens gebrauchen kann, bevor es verdirbt, darf er sich durch seine Arbeit zum Eigentum machen" (II, § 31).

Der liberale Rechtsstaat des 19. und 20. Jhdts. hatte zahlreiche Vorkehrungen getroffen, um die von ihm anerkannte Eigentumsfreiheit zu begrenzen. Zwar verbot er nicht die Anhäufung von Eigentum, schränkte aber seinen Gebrauch ein. Demgemäß bestimmte schon das BGB in § 903, daß der Eigentümer nur soweit mit seinem Privateigentum nach

Belieben verfahren könne, als nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Noch weiter ging die Weimarer Verfassung von 1919, indem sie in Art. 153 III festlegte: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste". In Übereinstimmung damit ist im GG der Bundesrepublik Deutschland in Art. 14 die Sozialpflichtigkeit des Eigentums verankert worden.

Inzwischen ist durch eine Fülle von Gesetzen die Verfügungsfreiheit über Eigentum derart eingeschränkt worden, daß beispielsweise ein Wohnungsvermieter nicht mehr sicher sein darf, ob er wirklich Eigentümer seines Hauses ist. Doch ist mit allen diesen Beschränkungen der Grundsatz der Eigentumsfreiheit keineswegs aufgegeben worden. Nach wie vor gilt das Privateigentum als unabdingbare Grundlage zur Verwirklichung der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Das Freiheitsrecht des einzelnen setzt, so heißt es in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, "das Rechtsinstitut 'Eigentum' voraus; es wäre nicht wirksam gewährleistet, wenn der Gesetzgeber an die Stelle des Privateigentums etwas setzen könnte, was den Namen 'Eigentum' nicht mehr verdient".

Die Annahme, daß das Privateigentum gleichsam eine naturgegebene Grundlage für die Freiheit und das Glück des einzelnen sei, ist freilich nicht zwingend. Man könnte auch fragen, ob der Mensch nicht erst dann die volle Freiheit gewinnt, wenn er sich von seinem Privateigentum gelöst hat. Die europäische Geschichte kennt bekanntlich viele Lehren, die in der Aufhebung des Eigentums oder doch in seiner Beschränkung auf höchst persönliche Bedürfnisse ein probates Mittel zur Verwirklichung eines

menschenwürdigen Daseins gesehen haben. So lesen wir schon in der Apostelgeschichte des Neuen Testaments (4, 32 ff.), daß “die Menge .. der Gläubigen ... ein Herz und eine Seele” waren, weil “keiner... von seinen Gütern” sagte, “daß sie sein wären, sondern... ihnen alles gemein” war.

Aber auch außerhalb der christlichen Lehre finden wir namhafte Persönlichkeiten, die im Privateigentum keineswegs eine Grundlage für Freiheit und Glück, sondern eher eine Wurzel des Übels und der Unfreiheit gesehen haben. Zu den bekanntesten Vertretern gehören kein geringerer als PLATON, der englische Staatsmann THOMAS MORUS (Utopia 1516), der italienische Philosoph THOMAS CAMPANELLA (Sonnenstaat 1602), der englische Philosoph und Staatsmann FRANCIS BACON (Nova Atlantis 1627) und nicht zuletzt KARL MARX.

Von den genannten Autoren hatte beispielsweise PLATON in seinem Alterswerk über die Nomoi den Gastfreund aus Athen sagen lassen: “Wenn es irgendwo auf der Welt so ist oder jemals so sein wird, daß Weiber, Kinder, Habe und Gut gemeinsam sind, daß das Mein und Dein im gemeinsamen Leben gänzlich aufgehoben ist, wo man auch das, was das natürliche Eigentum eines jeden ist, wie Augen, Ohren, Hände, auf alle Weise gemeinsam zu machen gewußt hat, wo alle für alle zu sehen, zu hören scheinen, wo von allen die gleichen Dinge wertgeschätzt oder verachtet werden und alle sich über die gleichen Sachen freuen oder trauern, kurz, wo Gesetze walten, welche die größtmögliche Einheit des ganzen Staates bewirken, da hat die Tugend eine Höhe erreicht, die gewiß jedermann für ihren Gipfel wird gelten lassen müssen” (W. SCHÄTZEL, S. 18f.)

In Übereinstimmung damit hatte THOMAS MORUS behauptet, “daß...die Geschicke der Menschen [erst] dann glücklich gestaltet werden” könnten, “wenn das Privateigentum aufgehoben worden” sei; denn solange das Eigentum bestünde, würde “immer auf dem weitaus größten und weitaus besten Teile der Menschheit die drückende und unvermeidliche Bürde der Armut und des Kummers lasten”; und KARL MARX hatte 1844 geschrieben, daß das Privateigentum “der materielle sinnliche Ausdruck des entfremdeten menschlichen Lebens” sei und daß erst die “positive Aufhebung des Privateigentums” die “Rückkehr...des Menschen zu einem menschlichen Menschen” bewirke.

Alle diese Lehren sind jedoch Traum und Utopie geblieben und, soweit man sie wie beispielsweise in den kommunistischen Staaten realisieren wollte, fast überall gescheitert.

Mit diesem Tatbestand könnten wir uns zufrieden geben, wenn er gleichsam eine für alle Zeiten gültige Wahrheit verkörperte. Hier stellt sich jedoch angesichts eines nicht vorhersagbaren Ablaufs der Geschichte Skepsis ein. Das Verhältnis von Eigentum und Freiheit muß daher immer wieder überprüft und neu bestimmt werden. Dazu gehört auch die Freilegung der entsprechenden historischen Fundamente. Denn nur so läßt sich über den nüchternen und kargen Wortlaut des Art. 14 GG hinaus der tiefere Sinn dieser Bestimmung verstehen, bewahren und aus der Distanz kritisch beurteilen.

## II

1. Für das Verhältnis von Eigentum und Freiheit liegen in der Epoche des deutschen frühmittelalterlichen Rechts keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Schon die Frage der Entstehung des Eigentums ist bisher nicht überzeugend gelöst worden. Das Wort Eigentum ist als *egendom* erstmals für das 13. Jahrhundert belegt. Daraus darf natürlich nicht geschlossen werden, vor diesem Zeitpunkt habe es kein Privatbesitz gegeben. Vielmehr kann man vermuten, daß schon lange vor der Völkerwanderungszeit die Angehörigen der germanischen Stämme an ihrer beweglichen Habe, so insbesondere am Vieh, an Wirtschafts- und Hausgeräten sowie an Kleidung, Waffen und Schmuck ein über reine Nutzungsbefugnisse hinausgehendes eigentumsähnliches Verfügungsrecht hatten. Wie könnte man sich sonst auch die Nachricht des römischen Schriftstellers TACITUS (geb. um 55 n. Chr.) erklären, wonach die nächsten Verwandten auf das hinterlassene Gut eines verstorbenen Germanen einen Erbspruch gehabt hätten (Germania Kap. 20)? Im übrigen sind neuere Untersuchungen über noch lebende Naturvölker zu dem Ergebnis gekommen, daß diese trotz gemeinsamer Nutzungsrechte an Grund und Boden stets auch private Gegenstände des einzelnen anerkennen (H. SCHOECK, *Der Neid. Eine Theorie der Gesellschaft*, 1966).

Anders verhält es sich mit der unbeweglichen Habe. So hat GAJUS JULIUS CAESAR (100–44. v. Chr.) in seinem bekannten Kommentar über den Gallischen Krieg von den Sueben berichtet, daß sie kein privates Land

besäßen; niemand habe ein bestimmtes Ackerland oder einen eigenen Grundbesitz: *neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios*. Vielmehr teilten ihnen die Behörden Ackerland nur für jeweils ein Jahr zu. In ähnlicher Weise hat TACITUS über die germanischen Bodenverhältnisse berichtet. Insgesamt kann man sagen, daß sich “bei den Germanen zur Zeit Caesars und Tacitus” ein Recht am Boden, “das man als Privateigentum” bezeichnen könnte, “noch nicht entwickelt” hatte.

Daraus hat man geschlossen, daß es in der germanischen Zeit an Grund und Boden ein genossenschaftliches Gesamteigentum der Siedlungs- und Sippengemeinschaften gegeben habe. Diese Auffassung ist jedoch zurecht mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Vorstellung von einem Gesamteigentum dem archaischen Recht ganz allgemein völlig fremd sei. “Keine Dorf- oder Allmendgenossenschaft habe sich je mit der Frage abgemüht, ob sie ‘Eigentümer’ der Allmende sei, sondern immer nur um mehr oder minder ausschließliche Nutzung gerungen” (K. S. BADER).

Die Frage, wie sich aus der Gemeinnutzung von Grund und Boden Eigentum entwickelt haben könnte, ist nicht leicht zu beantworten. Im allgemeinen wird angenommen, daß sich aus der Gemeinnutzung eine Sondernutzung an einzelnen Äckern und daraus wiederum Eigentum entwickelt habe.

In der Tat wurde – wie TACITUS berichtet – das gemeinsam gerodete Land an die Angehörigen der Sippe *secundum dignitatem*, d. h. unter Berücksichtigung ihrer Verdienste verteilt. An diesen den einzelnen Stammesfamilien zuge teilten Landstücken dürften aber ihre Besitzer

jeweils nur Sondernutzung und noch kein Eigentum gehabt haben. Dazu fehlte es schon am Merkmal der Dauer. Denn das Land wurde nur auf Zeit, d.h. bis der Stamm weiterzog, in Besitz genommen. Darüber hinaus wurden Bestrebungen zur Eigentumbildung von den Stammesführern absichtlich unterdrückt. Denn – so berichtet wiederum CAESAR von den Sueben – sie müßten auf Anordnung der Stammesführer nach einem Jahr ihre Äcker verlassen, um woanders hinzuziehen. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß sie das Kriegshandwerk gegen den Ackerbau eintauschten und nach großen Ländereien strebten. Daraus aber entstünde wiederum Zwietracht, weil nämlich dann “die Mächtigeren die Schwächeren aus ihrem Besitz vertreiben” würden. Demgegenüber wolle man “das Volk durch Genügsamkeit zusammenhalten” und zwar vor allem “dadurch, daß jeder sieht, daß sein Besitz dem der Mächtigsten gleicht”.

Die Wurzeln des Privateigentums an Grund und Boden sind daher dort zu suchen, wo der einzelne Land erhält, um es auf Dauer zu bearbeiten und die Erträge für die eigene Versorgung zu verwerten. Dies vollzog sich mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zuerst, als die germanischen Stämme sesshaft wurden. Erst von diesem Zeitpunkt an konnte sich aus der ständigen Nutzung des Bodens Eigentum bilden, das den Inhaber dazu berechtigte, nicht nur andere von der Nutzung auszuschließen, sondern auch darüber rechtsgeschäftlich zu verfügen. Anschaulich wird diese Entwicklung durch eine Textstelle aus der Lex Baiuvariorum (741–44) belegt, in der ein Beklagter das Eigentum an seinem Acker mit den Worten verteidigt: “Ich habe Zeugen, die wissen, daß ich die Mühe um dieses Feld immer getragen habe. Ohne jemandes Widerspruchs habe ich gerodet, gejäätet und es bis heute besessen. Mein Vater hinterließ es mir als



seinen Besitz". – Spätestens von nun an begann die Frage des Eigentums an Grund und Boden eine entscheidende Rolle zu spielen.

Für unser Thema "Eigentum und Freiheit" brauchen wir nun die weitere und verwickelte Geschichte des mittelalterlich deutschrechtlichen Eigentums nicht im einzelnen weiterzuverfolgen. Es genügt zu wissen, daß sich in Deutschland bis zur Rezeption des römischen Rechts ein objektiver und allgemeiner, d. h. ein inhaltlich fest bestimmter Eigentumsbegriff nicht entwickelt hat. Was unter Eigentum (*eigen, proprietas*) zu verstehen war, wurde daher vornehmlich bei Eigentumsübertragungen stets konkret und von Fall zu Fall durch Zusätze wie ewig, frei, voll (*perpetua, libera, plena proprietas*) festgelegt oder es wurde sein jeweiliger Inhalt durch eine Aufzählung der dem Erwerber eingeräumten Befugnisse oder auferlegten Beschränkungen näher bestimmt. So wurde jemand auch als Eigentümer von Grund und Boden angesehen, dem nur die ausschließliche Nutzung daran zustand. Damit waren Lehen und Eigen oft gar nicht ohne weiteres zu unterscheiden.

2. Aber wie steht es mit dem Verhältnis von Eigentum und Freiheit? Aus heutiger Sicht läge zwar die Vermutung nahe, daß sich zugleich mit den geschilderten Vorgängen der moderne Freiheitsbegriff, d. h. die Vorstellung von der ganz entscheidend auch auf Eigentum gegründeten persönlichen Freiheit zu entwickeln begann. Diese Annahme wäre aber ganz falsch, weil das deutsche Recht von seinen Anfängen bis tief in die Neuzeit einem Freiheitsbegriff folgte, der dem heutigen diametral entgegengesetzt ist. So wurde "frei" – wie sich im übrigen auch etymologisch nachweisen läßt – i. S. von "geschont" und "geschützt"

verstanden. Freiheit bedeutete daher nicht das Los- und Ledigsein von etwas, sondern gerade umgekehrt die Zugehörigkeit zur Sippe und zum Stamm, die die Aufgabe hatten, die Freiheit des einzelnen zu schützen. Wer einem solchen Geschlechterverband angehörte, war frei, weil er als Sippen- und Stammesgenosse Schutz-, Versorgungs- und andere Rechte genoß. Er war damit nicht rechtlos. Demgemäß gehörten zwar Freiheit und Recht, nicht aber Freiheit und Eigentum auf das engste zusammen. So findet man in den mittelalterlichen Rechtsquellen häufig Paarformeln wie *ius et libertas* oder freiheit und recht, wodurch die enge Beziehung dieser Begriffe sprichwortartig zum Ausdruck gebracht wurde. Frei war schließlich nur derjenige, der einem der freien Stände angehörte. Frei-sein war also ein ständisches Attribut. Freiheit und Standesrecht waren damit in unmittelbare Beziehung gebracht. Denn der Stand bestimmte und vermittelte nach dem Personalitätsprinzip die Rechte seiner Angehörigen. Daraus ergibt sich, daß es keinen objektiven für jedermann verbindlichen Freiheits- und Rechtsbegriff gab. Ähnlich wie der Eigentumsbegriff wurde der Freiheitsbegriff nicht abstrakt, sondern konkret bestimmt. Folglich konnten die (Freiheits-) Rechte des einzelnen je nachdem, welchem Stand er angehörte, sehr verschieden sein. Freiheit war damit "vor allem die positive Rechtsstellung, das dem einzelnen eigentümliche", ihm nach Geburt und Herkunft "besonders angemessene Recht", also "der verliehene geschützte Lebensspielraum" (G. DILCHER, in : HRG I 1230)

Aber auch dort, wo im Mittelalter an die Stelle des Personalitäts- das Territorialitätsprinzip trat, der Rechtsstatus einer Person also beispielsweise i. S. des Sprichworts "Stadtluft macht frei" von ihrer

dauernden Niederlassung in einem politischen Gemeinwesen abhing (D. WERKMÜLLER, "Luft macht eigen – Luft macht frei", in: HRG Bd. 3, Sp. 92 ff.), änderte sich an dem mittelalterlichen Freiheitsbegriff grundsätzlich nichts. Denn nach wie vor war es die Zugehörigkeit zu einem Stand, jetzt zu dem des Stadtbürgers, der die Freiheitsrechte des einzelnen bestimmte.

3. Dennoch hat der mittelalterliche standesrechtliche Freiheitsbegriff indirekt auch mit dem Eigentum etwas zu tun. Denn Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einem freien Stand war im allgemeinen, daß jemand "eigen", d. h. Grundeigentum besaß. Da im Gegensatz zum Lehen das "eigen" nicht in der Abhängigkeit eines Herren stand, war insoweit auch der Grundeigentümer ein freier Mann. Entsprechend heißt es in einem mittelalterlichen Weistum: "Freimann ist der rechte männliche Erbe, der frei Gut" hat. Ist also das Gut frei, über das ein Mann verfügen kann, so ist es auch der Mann selbst. Dabei kam es nicht auf eine bestimmte Größe des Gutes an; wer beispielsweise nur eine Hofstatt hatte, auf der man den Wagen wenden konnte, sollte die Rechte eines freien Mannes haben oder wie es in einer altfriesischen Quelle lautet, schon "um Schaftes lang und Schildesbreit thut man ein volles Landrecht", d. h., genießt man die Rechte des freien Friesen. Grundeigentum konnte also eine freie Rechtsstellung innerhalb der mittelalterlichen Standesordnung vermitteln. So hat das freie Eigen vornehmlich die Existenz der adeligen Welt gesichert (W. EBNER, Das freie Eigen, 1969, S. 322 f.).

Das Verhältnis von Grundeigentum und Standesfreiheit spielte vor allem für den Bauernstand eine Rolle. Freie Bauern lebten auf eigener Scholle und, wenn sie, wie z.B. in Westfalen, größeren Grundbesitz hatten,

konnten sie zu den Schöffenbarfreien aufrücken, d.h. sie hatten die Fähigkeit zum Schöffenamt im Grafengericht. Umgekehrt konnte es ein besonderes Kennzeichen der fehlenden Vollfreiheit [sein], wenn jemand keinen Grund und Boden hatte. So bezeichnet der Sachsenspiegel (III 45 § 6) diejenigen Bauern, die auf fremdem Grund und Boden angesiedelt sind, d.h. "die kommen und gehen in Gastes Weise und kein eigenes Gut im Lande haben" als "Landsassen". Die Landsassen waren nach dem Sachsenspiegel zwar freie Leute, gehörten aber ohne Grundeigentum dem untersten Stand der Freien an.

4. So, wie man allein durch den Besitz von Grundeigentum i.d.R. ein freier Mann war, konnte man durch den Verlust von Grund und Boden in der Hierarchie der mittelalterlichen Standesordnung absteigen. Zwar verlor man dann, wie die eben zitierte Sachsenspiegelstelle zeigt, meist nicht sogleich seine Freiheit vollständig, wurde aber zum Freien der untersten Stufe. So haben viele Bauern ihre Freiheit weitgehend verloren, weil sie aus wirtschaftlicher Not ihren Grund und Boden an Großgrundbesitzer übereigneten, um ihn als zinspflichtiges Lehen zurückzuerhalten. Typisch dürfte hier ein Fall sein, von dem uns in einer Eigentumsübertragungsurkunde aus dem Jahre 957 folgendes berichtet wird:

"Die genannten Männer und Frauen waren ehemals frei; aus eigenem Antrieb haben sie sich dem Joch der Knechtschaft unter Abraham, den Bischof der Freisinger Kirche, unterworfen, und zwar deshalb, weil die Grundstücke, die sie besaßen, zu ihrem Lebensunterhalt nicht hinreichten. Die Übergabe erfolgte unter der Bedingung, daß die Männer aus diesem Geschlecht Dienste tun sollten, wenn ihnen vom Herrengut etwas zu

Lehen überlassen würde; wenn nicht, so sollen sie jedes Jahr einen Denar am Altar der heiligen Maria und des heiligen Korbinian geben und sonst Freiheit genießen; dasselbe gilt auch für die Frauen des Geschlechts”.

Die Freiheit, die dieser Familie blieb, bestand lediglich darin, daß sie sich von ihren dem Herrn versprochenen Dienstleistungspflichten durch Zahlung eines “Denar” für ein Jahr freikaufen konnte. Da sie diesen Betrag vermutlich nicht aufzubringen vermochte, hatte sie *de facto* ihre Freiheit verspielt. Bekanntlich hat die Mehrheit der ländlichen Bevölkerung im Laufe des Mittelalters häufig auf diese Weise ihren Grund und Boden und damit ihre Freiheit verloren. So kam es durch die Häufung von Grundbesitz in einer Hand zu neuen Herrschaftszentren (sog. Grundherrschaften), die nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Macht über die ihr eingegliederten Bauern ausübten. Demgemäß war der Bauer seinem Herrn gegenüber zu Diensten und Abgaben verpflichtet. Ohne Zustimmung seines Herrn durfte er den Hof nicht verlassen und der Grundherr übte die Gerichtsbarkeit über ihn aus.

Nur in wenigen abseits gelegenen Höfen in den Alpen, im Schwarzwald und in Friesland haben die Bauern das Eigentum an ihren Gütern und damit ihre Freiheit bewahren können.

5. Angesichts dieser negativen Entwicklung hätte man eine gedankliche Neubestimmung von Eigentum und Freiheit erwartet. Sie blieb jedoch aus, obwohl bis in die Zeit der Bauernkriege Unfreiheit und Knechtschaft aus christlich-naturrechtlichen Erwägungen wiederholt kritisiert worden waren. Kein geringerer als der Verfasser des

Sachsenspiegels, EIKE von REPGOW, hatte eindrucksvoll die Unfreiheit mit den Worten bekämpft: "Als man auch zuerst Recht setzte, da war kein Dienstmann und da waren alle Leute frei, als unsere Vorfahren hierher ins Land kamen. In meinen Sinnen kann ich es auch nach der Wahrheit nicht fassen, daß jemand des anderen eigen solle sien". Denn "nach rechter Wahrheit ist Leibeigenschaft der Beginn von Zwang und von Gefangenschaft und von unrechter Gewalt, die man seit Alters in unrechte Gewohnheit gezogen hat und nun für Recht halten will" (Sp. Ldr. III Art. 42).

Immerhin wurde genau 300 Jahre später im Bauernkrieg die Bedeutung des Eigentums an Grund und Boden für die Freiheit des einzelnen klarer als bisher erkannt. Demgemäß heißt es in einem Bericht aus dem Jahre 1520 über die Lage der Bauern: "Aber am härtesten ist es für die Leute, daß der größte Teil der Güter, den sie besitzen, nicht ihnen, sondern den Herren gehört, und daß sie sich durch einen bestimmten Teil der Ernte jedes Jahr von ihnen loskaufen müssen."

Dennoch gaben weder der Sachsenspiegel noch der Bauernkrieg Veranlassung zu einer theoretischen Neubestimmung von Eigentum und Freiheit. Das wäre nur mit einer Beseitigung der mittelalterlichen Standesordnung möglich gewesen. Entsprechende Forderungen, wie sie, wenn überhaupt, nur in den Lehren des religiösen Fanatikers THOMAS MÜNZER (geb. um 1490) enthalten sind, konnten sich nicht durchsetzen. Dominant blieb demgegenüber die Auffassung des Reformators MARTIN LUTHER, der nicht im geringsten daran dachte, die überkommene Ordnung zu verändern. Weiterhin wurden daher die bestehenden

Verhältnisse überwiegend unreflektiert als von Gott gewollt und gegeben hingenommen. In seiner bekannten Schrift "Von der Freiheit eines Christenmenschen" (1520) ging es LUTHER daher einzig und allein um die religiöse Freiheit, d.h. um ein "frei sein für Gott". Der Gedanke, daß Eigentum eine notwendige Grundlage zur Verwirklichung der persönlichen Freiheit des Menschen sei, spielte weder für MÜNZER noch für LUTHER irgendeine Rolle.

### III

1. Für einen neuen Freiheitsbegriff hatte die Reformation insoweit allerdings Vorleistungen erbracht, als sie den einzelnen Menschen als selbstverantwortliches Wesen vor Gott in den Mittelpunkt gerückt hatte. Aber erst in der Aufklärungsphilosophie oder, um mit KANT zu sprechen, mit dem "Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit", entstand ein Freiheitsbegriff, der den ständischen Freiheitsbegriff des Mittelalters ablöste. Eine entscheidende Rolle spielte hier zunächst die Annahme, daß der Mensch frei geboren sei. Zwar stand das auch schon – wie wir bereits gehört haben – im Sachsenspiegel. Die Aufklärungsphilosophie zog aus dieser Erkenntnis aber viel weitergehende Schlüsse. Sie leitete nämlich daraus die selbstbestimmte und persönliche Unabhängigkeit des Menschen ab. So lesen wir in der Schrift von ROUSSEAU (1712~1778) mit dem bezeichnenden Titel "Discours über den Ursprung und die Grundlagen der Unfreiheit unter den Menschen", daß die "Stärke und Freiheit jedes Menschen die Hauptwerkzeuge seiner Erhaltung" seien. "Freiheit" sei "die Bedingung, die jedem Bürger... Schutz gegen jede persönliche Abhängigkeit" verleihe. KANT hatte es mit den

Worten ausgedrückt, daß Freiheit nichts anderes heiÙe, als “von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen”. Politisch gewendet war dieser Freiheitsbegriff eine Absage an jede obrigkeitliche Bevormundung.

Nach den Erkenntnissen der Aufklärungsphilosophie war der Mensch aber nicht nur frei, sondern auch mit “gleichen Rechten” geboren. Da es sich um Geburts-, d. h. Menschenrechte handelte, konnte er sie niemals verlieren. Er war vielmehr berechtigt, sie auf Dauer zu bewahren und vor Einschränkungen zu schützen. In der französischen Verfassung von 1791 haben diese Gedanken eine geradezu klassische Ausformung in den Sätzen gefunden:

“1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es... 2. Der Endzweck der politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte”. Zu diesen Rechten gehört auch “der Widerstand gegen Unterdrückung”.

Die Überlegung, daß der Mensch frei und mit g l e i c h e n auf keine Weise beschränkbar an Rechten geboren sei, enthielt eine deutliche Absage an die aus dem Mittelalter überkommene Standesordnung. Denn sie zielte auf die Unabhängigkeit von den Vorrechten des Königs, des Adels und der Geistlichkeit und damit auf die Beseitigung dieser Vorrechte.

2. Fragen wir aber nun, ob und welche Rolle das Eigentum im Zusammenhang mit dem neuen Freiheitsbegriff spielte. Das Eigentum mußte hier schon deswegen von Bedeutung sein, weil alle persönlichen und politischen Vorrechte des Adels im Eigentum an Grund und Boden



verhaftet waren. Dieser Tatbestand widersprach aber dem Grundsatz, daß alle Menschen frei und mit gleichen Rechten geboren seien. Gehörte folglich nicht nur die Freiheit, sondern auch das Eigentum zu diesen Rechten? Stand nicht dem Menschen auf Grund seiner angeborenen Freiheit ein Recht auf Eigentum zu? War also das Eigentum ein Menschenrecht?

a. In der Tat haben diese Fragen die Aufklärungsphilosophie sehr beschäftigt. Wiederum ist es vor allem der schon erwähnte englische Philosoph JOHN LOCKE(1623 – 1740) gewesen, der diesmal mit Argumenten aus der christlichen Lehre das Eigentum als Naturrecht des Menschen begründet sehen wollte. So habe der Mensch ein ursprüngliches Recht auf Aneignung und Besitzergreifung. Denn, so argumentierte er mit der Bibel, “Gott gab also durch das Gebot, sich die Erde zu unterwerfen, die Vollmacht, sie sich anzueignen”. – Wenn auch nicht mit christlichen Argumenten, aber im Ergebnis in völliger Übereinstimmung mit LOCKE schrieb Später ERNST FERDINAND KLEIN (1744–1810), der Mitautor des Pr. ALR, daß der “Rechtstitel der ursprünglichen Erwerbung des Eigentums… die natürliche Freyheit, und das Erwerbungs mittel (*modus acquirendi*) die Besitzergreifung” sei.

Die Überlegungen John LOCKES und seiner Mitstreiter fanden in fast allen durch die Aufklärung geprägten Gesetzgebungen ihren Niederschlag. Schon die eben erwähnte französische Verfassung von 1791 zählte das Eigentum zu den Menschenrechten und in derjenigen von 1789 hieß es: “Da das Eigentum ein geheiligtes unverletzliches Recht ist, so kann niemand dessen beraubt werden”, – Auch in den deutschen Gesetzgebungen, so

vornehmlich im Pr. ALR und nicht zuletzt in der Paulskirchenverfassung von 1849 (Art. 164) wurde das Eigentum für unverletzlich erklärt.

b. Der enge Zusammenhang zwischen Eigentum und Freiheit bekam jedoch erst durch die Erfahrung und naheliegende Erkenntnis ihre volle Bedeutung, daß das Eigentum primär Sachherrschaft sei, mit der das Individuum jenen ihm durch die angeborene Freiheit eingeräumten Entfaltungsspielraum sinnvoll ausfüllen könne. Häufig finden wir daher in den Schriften der Aufklärungsphilosophie die Aussage, daß "Jeder Mensch, der in rechtlichen Verhältnissen mit anderen zusammenlebt, ... ein Recht auf Eigentum" habe, "damit er seinen Willen an äußeren Gegenständen frei betätigen" könne. Das meinte später auch HEGEL (1770–1831), als er verlangte, daß die "Person ... sich eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben" müsse, um sich selbst verwirklichen zu können. Mit der "äußeren Sphäre" war unzweifelhaft die Verfügung über Privateigentum gemeint, etwa so, wie es in der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793 ausgedrückt worden war: "Das Eigentumsrecht ... erlaubt [jedem Bürger], seine Güter, seine Einkünfte, den Ertrag seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und über sie nach Gutdünken zu verfügen". Nach alledem war das Eigentum "gewissermaßen ein Stück" der "Persönlichkeit, ein verlängertes Ego", ein vorstaatliches und in seiner Substanz nicht veränderbares Menschenrecht also, das für die freiheitliche Ausübung des Willens stand (WIRTH, 1856)

c. Darüber hinaus spielte der neue Freiheits- und Eigentumsbegriff für die von den Liberalen im 19. Jhdt. angestrebte Reform der Privat- und Wirtschaftsordnung eine zentrale Rolle.

In der Freiheit jedes einzelnen, Eigentum anhäufen und unbeschränkt darüber verfügen zu dürfen, sahen sie eine unerläßliche Grundlage für den Fortschritt und Wohlstand der Menschen. Sie forderten daher nicht nur die Anerkennung und Unverletzlichkeit des Eigentums, sondern auch Vertragsfreiheit, die den ungehemmten Austausch aller Güter dieser Erde gewährleisten sollte. Dabei hatte man vor allem den Handel treibenden Bürger vor Augen, der ein "freier Herr seiner Güter und Kapitalien" sein sollte. "Man halte" – so hatte 1758 der französische Nationalökonom FRANÇOIS QUESNAY in seiner Abhandlung "Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole" (Allgemeine Grundsätze der wirtschaftlichen Regierung eines ackerbaureicheren Reiches) geschrieben – "die vollständige Freiheit des Handels aufrecht; denn die sicherste, strengste, die für die Nation und den Staat günstigste Politik des Innen- und Außenhandels besteht in der vollkommenen Freiheit der Konkurrenz". Jede staatliche Lenkung des Handels, so verkündeten die einflußreichsten englischen Nationalökonom des 18. Jhdts. ADAM SMITH (1723–1790) und DAVID RICARDO (1772–1823), müsse verhindert werden. Im ungehinderten Wettbewerb, so glaubten die beiden Volkswirtschaftler, werde sich durch das freie Spiel der Kräfte der Wohlstand für jeden fleißigen Bürger von selber einstellen. Freiheit und Eigentum wurden, wie es in der Virginia Bill of Rights von 1776 heißt, als die entscheidenden Mittel zur Erlangung von "Glück und Sicherheit" angesehen. Das Eigentum wurde damit zum Recht, "die Natur mit dem Ziele zu unterwerfen, einen ständig steigenden Wohlstand zu ermöglichen" (HECKER).

Damit war in der Theorie die mittelalterlich-ständisch orientierte

Eigentumsordnung durch eine in den Freiheitsrechten des einzelnen gründende Privatrechtsordnung ersetzt worden.

3. Soweit diese Überlegungen jedoch in die Praxis umgesetzt wurden, brachten sie auf das Ganze gesehen zunächst mehr Schaden als Nutzen.

a. Ein bedeutender Fortschritt und Vorteil bestand gewiß darin, daß nicht nur in Frankreich, sondern auch nach der französischen Revolution in Deutschland die überkommenen Feudalordnungen weitgehend zerstört wurden. So wurden in Preußen insbesondere im Zusammenhang mit den STEIN-HARDENBERGischen Reformen die Bauern aus ihren herrschaftlichen Bindungen gelöst, und es wurden ihnen ihre Besitzungen zu Eigentum übertragen. Dementsprechend hieß es im dem bekannten preußische Edikt von 1811: "Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauernhöfe und Besitzungen, sie mögen Ganz-, Halb-Bauern, Einhüfer oder Kossäten heißen oder einen anderen Provinzial-Namen führen, zu geistlichen Domänen, Kämmerei- oder Privat-Gütern gehören, wird das Eigentum ihrer Höfe übertragen,..."

Mit der Herauslösung des Grundeigentums aus seinen feudalistischen Schranken, mit der Gewährung einer grundsätzlich unbegrenzten Verfügungsmacht des Eigentümers über sein Hab und Gut sowie mit einem besonderen, durch das Gesetz garantierten Schutz des Eigentums, glaubte man das elementare Freiheitsbedürfnis des Menschen erfüllt zu haben.

b. Im Verhältnis zu dem Gewinn war der Schaden jedoch ungleich

größer. Der Wirtschaftsliberalismus wirkte sich bekanntlich anders aus, als seine Befürworter erwartet hatten. Er begünstigte nämlich im Zeitalter der Industrialisierung einseitig die Eigentümer von Unternehmen und Betrieben. Diesen kam die neue Wirtschaftstheorie entgegen, "weil sie der Initiative des einzelnen freies Spiel ließ". Eigentum als Grundlage der persönlichen Entfaltungsfreiheit konnte daher zunächst nur diejenigen nutzen, die bereits Besitztum hatten und die in der Lage waren, ihren Freiheits- und Herrschaftsraum dadurch zu erweitern, daß sie ihr Hab und Gut vermehrten. Das ungehemmte Gewinnstreben führte zu einer immer schärfer werdenden Konkurrenz und Rücksichtslosigkeit im Wettbewerb. "Wer billige Arbeitskräfte hatte, konnte preiswerter produzieren. Wer seine Arbeiter auf Grund der Vertragsfreiheit zu 12 und 14 Stunden verpflichtete, "wer ihnen weniger Lohn zahlte, indem er ihre Notlage ausnutzte, konnte billigere und mehr Waren herstellen. Das Überangebot von Arbeitskräften und fehlende staatliche Schutzvorschriften ermöglichten es dem Unternehmer, auf Kosten anderer Menschen den eigenen Vorteil zu vergrößern, nämlich den Betrieb auszubauen, Gewinne zu erzielen, sein Eigentum zu vervielfachen, ohne Rücksicht darauf, ob Eigentum und Freiheit anderer Menschen dadurch beseitigt oder eingeschränkt wurden"(F. FORWICK, Eigentum und Freiheit, S. 92). Die anderen gingen leer aus. Der Unterschied zwischen arm und reich, Glück und Elend nahm besonders in den Großstädten und Industriezentren ungeahnte Ausmaße an. Die rücksichtslose Ausbeutung der Besitzlosen kannte keine Grenzen und trieb sie ins Elend. Diese extrem unsozialen Verhältnisse sind schon oft beschrieben worden; keiner hat sie jedoch damals besser durchschaut und analysiert als KARL MARX.

c. Aber MARX war bei weitem nicht der erste, der die Erkenntnis hatte, daß die uneingeschränkte Zulassung des Privateigentums und die Freiheit, darüber beliebig zu verfügen, katastrophale soziale Folgen haben müsse. Schon John LOCKE hatte in weiser Voraussicht gefordert, ein Mensch dürfe nur soviel Eigentum besitzen, wie er "bepflügt, bebaut, kultiviert und soviel er von dem Ertrag verwerten" könne. "Das Eigentum" jürfe, so hatte ROBBESPIERRE geschrieben, "weder die Sicherheit, die Freiheit, die Existenz noch das Eigentum unserer Mitmenschen beeinträchtigen".

Der Wiener Kathedersozialist ANTON MENGER hatte in seiner Schrift "Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen"(1891) eindrucksvoll dargetan, daß bei der Zulassung der Eigentumsfreiheit die ungleichen Startbedingungen der Bürger außer Acht gelassen worden waren. So seien "für Reich und Arm dieselben Rechtsregeln aufgestellt" worden, "während die völlig verschiedene soziale Lage beider auch einer verschiedenen Behandlung" bedurft hätte.

Nicht zuletzt hatte auch OTTO von GIERKE in seiner Schrift, "Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht" (1888/89) die Überbetonung der individuellen Eigentums- und Freiheitsrechte im BGB kritisiert. Das künftige Gesetzbuch sei, so schrieb er in scharfer Form, durch eine "individualistische und einseitig kapitalistische Tendenz des reinen Manchestertums" gekennzeichnet. Es enthalte eine "gemeinschaftsfeindliche, auf die Stärkung des Starken gegen den Schwachen dienende, in Wahrheit antisoziale Richtung."

Aber das, was diese Kritiker von KARL MARX unterschied, war der entscheidende Gesichtspunkt, daß sie das Privateigentum nicht gänzlich abschaffen, sondern lediglich zum Zwecke eines sozialen Ausgleichs eingrenzen wollten. Dabei mögen sie sich bewußt oder unbewußt von einer fundamentalen und noch immer gültigen Erkenntnis haben leiten lassen, die bereits ARISTOTELES gehabt hatte. Denn so schrieb er: "Was sehr vielen gemeinsam gehört, dafür wird am wenigsten Sorge getragen. Am meisten denkt man an seine eigenen Angelegenheiten, an die gemeinsamen weniger oder doch nur soweit, als sie den einzelnen berühren. Denn abgesehen von anderen Gründen nimmt man die Sache in diesem Falle leichter, weil man denkt, ein anderer werde schon dafür sorgen, ähnlich wie bei häuslichen Diensten einem mitunter viele Bediente schlechter aufwarten als wenige" (Politik, Kap. 3). In völliger Übereinstimmung damit hat der bedeutendste Theologe und Philosoph des Mittelalters THOMAS von AQUIN im 13. Jhdt. diese Erkenntnis in seinem Werk, der "Summa Theologica", mit folgenden Worten trefflich ausgedrückt hat:

"Und es ist den Menschen erlaubt, Eigentum zu besitzen. Das ist auch zum menschlichen Leben nötig, und zwar aus drei Gründen. Erstens, weil ein jeder mehr Sorge darauf verwendet, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört; denn weil jeder die Arbeit scheut, überläßt er das, was die Gemeinschaft angeht, den anderen: wie das so vorkommt, wo viele Diener beisammen sind. – Sodann, weil die menschlichen Angelegenheiten besser verwaltet werden, wenn jeder einzelne seine eigenen Sorgen hat in der Beschaffung irgendwelcher Dinge; es gäbe aber ein Durcheinander, wenn jeder ohne Unterschied für alles mögliche zu sorgen hätte. – Drittens, weil auf diese Weise die friedliche

Verfassung der Menschen besser gewahrt bleibt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache zufrieden ist. Daher sehen wir, daß bei denen, die etwas gemeinsam und im ganzen besitzen, häufiger Streitigkeiten ausbrechen” (II, 66, 2; Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa Theologica, hrsg. v. der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, Bd. 18, 1953, S. 197 f.).

Wie man sieht, ging THOMAS von AQUIN ganz im Gegensatz zu den Utopisten bei seiner Bewertung des Eigentums von einem Menschenbild aus, das auf der anthropologischen Erfahrung und Einsicht beruht, daß das Eigeninteresse “die universale Antriebskraft der menschlichen Natur” ist (S. Rometsch, in: FAZ v. 4. I. 92 “Gerechtigkeit ist eine Hülse”). Er erkannte, daß dieses Interesse den Menschen zur Leistung und sozialen Entfaltung dominant bestimmt, wovon wiederum das gesamte Gemeinwesen profitiert.

#### IV

Heute haben wir besonders nach den atemberaubenden Ereignissen der letzten drei Jahre in unserem Land und in der Sowjetunion die vorläufige Gewißheit gewonnen, daß ein Gemeinwesen n u r auf der Grundlage von Eigentum und Freiheit erfolgreich gedeihen kann. Die im Eigentum begründete Freiheit ist aber gleichzeitig nicht zu trennen “von der umfassenderen Freiheit des Denkens, des Redens, der Versammlungsfreiheit und der öffentlichen Meinung”(S. ROMETSCH). Insgesamt hat sich die Überzeugung gefestigt, daß Zulassung und Schutz des Eigentums sowie vornehmlich die Dispositionsbefugnis über das



Eigentum unverzichtbare Grundlagen eines freiheitlich geordneten Gemeinwesens sind. Nur auf diesen läßt sich eine freie Marktwirtschaft realisieren.

Zwar wurde auch nach dem Recht der DDR das Eigentum gewährleistet. Indem sich dieser Schutz jedoch nur auf das "persönliche" Eigentum beschränkte und außerdem dessen Gebrauch, wie es in § 22 Zivilgesetzbuch der DDR hieß, "den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen" durfte, bestand kein Freiraum, den Zwängen der in Art. 9 DDR-Verfassung festgeschriebenen sozialistischen Planwirtschaft zu entinnen und sich durch autonome wirtschaftliche Betätigung wirtschaftliche Unabhängigkeit zu sichern (W. HENCKEL.)

Wir wissen aber auch um die Gefahren, die von einer Überbetonung des individuellen Eigentums- und Freiheitsrechts ausgehen können. Ohne wirksame Sozialpflichtigkeiten und gleichmäßige Verteilung oder – wie man besser sagen sollte – ohne breite Streuung des Eigentums, können sehr schnell wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeiten entstehen und die Freiheit des einzelnen bedrohen. So sind weder das "freie Spiel der Kräfte" noch die, um mit KARL MARX zu sprechen, "positive Aufhebung des Privateigentums" geeignete Mittel, die die "freie Assoziation der Individuen" und die "Rückkehr des Menschen in sein menschliches, d.h. gesellschaftliches Dasein" bewirken können (Pariser Manuskript).

Aus guten Gründen sieht daher unser Gesellschaftsordnung, wie die eingangs zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig

belegt, in dem Privateigentum weiterhin eine Sicherung der Freiheit und ein unveräußerliches Menschenrecht. Aber allein die Tatsache, daß sich das Bundesverfassungsgericht zu dieser Feststellung genötigt sah, weist auf die inzwischen unübersehbaren gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen hin, die neuerdings im Zusammenhang mit dem Umweltschutz weiter vermehrt worden sind.

Will eine Gesellschaftsordnung dem in der Natur und in der Geschichte des menschlichen Wesens tief eingewurzelten Verlangen nach privatem und vererbarem Eigentum gerecht werden, ohne krasse soziale Mißstände zuzulassen, muß sie in der Tat die Schranken des Eigentums unerbittlich bestimmen und dafür Sorge tragen, daß sie beachtet werden. Dabei geht es keinswegs um eine zentralgesteuerte und gleichmäßige Zuteilung aller verfügbaren Güter, also nicht um eine von oben verordnete Plan- oder Zwangswirtschaft, die unweigerlich zur Bevormundung und Unfreiheit des Menschen führen müßte. Eine staatlich erzwungene Eigentums- und Vermögensgleichheit wäre außerdem ein schwerer Verstoß gegen die Individualität und die Würde des Menschen. Denn solche Zwangsmaßnahmen "ignoriert[en] die unzähligen, nicht änderbaren, natürlichen Unterschiede der Menschen"(S. ROMETSCH).

Es geht daher nicht um eine nur auf den ersten Blick gerecht erscheinende unterschiedslose Verteilung der Güter. Ökonomische Gewinne sind vielmehr, wie es erst kürzlich der Amerikaner JOHN RAWLS in seiner wegweisenden Schrift "A theory of justice" treffend gesagt hat, schon dann gerecht, wenn davon nicht nur die bessergestellten, sondern auch die finanziell minderbemittelten Angehörigen einer

Gesellschaft profitieren.

So geht es letztlich einzig und allein darum, daß der Staat die Spielregeln bestimmt und überwacht, innerhalb derer die Menschen auf der Grundlage des Privateigentums ihre persönlichen Begabungen, beruflichen Interessen, Wünsche und Sehnsüchte verwirklichen können, ohne andere zu schädigen. Demzufolge ist es falsch, das Privateigentum abzuschaffen, sondern man muß – um noch einmal mit ROBBESPIERRE zu sprechen – dafür sorgen, daß “das Eigentum …weder die Sicherheit, die Freiheit, die Existenz noch das Eigentum unserer Mitmenschen beeinträchtigt”.